

Software und Haftungsrecht

von Robert Gehring

Der dritte und letzte Teil unserer Serie zum Freeware/Shareware/Public Domain-Recht stellt in einem Überblick die wesentlichen Varianten von Haftung im deutschen Recht dar.

Dafür wird zwischen Gewährleistung bzw. Vertragshaftung auf der einen Seite, sowie Produzentenhaftung (siehe Fußnote 1) und Produkthaftung auf der anderen Seite unterschieden. Bei jeder Art von Haftung wird dann untersucht, inwieweit die genannten Arten von Software davon betroffen sind. Am Ende werde ich noch eine kleine Literaturliste zu den drei in dieser Artikelserie behandelten Themen angeben. Die dort genannten Bücher und Artikel können denen, die sich eingehender mit den beschriebenen Problemkreisen beschäftigen wollen als Einstieg dienen.

Haftungsfragen sind immer Streitfragen. Die meisten werden außergerichtlich gelöst. Einige landen aber auch vor Gericht und ihre Klärung führt zu Fallentscheidungen. Auf dem Gebiet der Shareware gibt es einige wenige solcher Fallentscheidungen. Da sie aber sehr widersprüchlich ausgefallen sind und in der Mehrzahl eine mehr oder weniger große Unkenntnis der Praxis durchscheint, gibt es keine verlässlichen Aussagen. Noch trostloser sieht es bei Public Domain (PD) und Freeware aus. Da gibt es nach meinem Kenntnisstand keine einzige Entscheidung, die einschlägig wäre. So bleibt mir nichts anderes übrig, als zu spekulieren. Mit 'spekulieren' will ich ausdrücken, daß hier eine mögliche Auffassung dargestellt werden soll. Ist diese auch begründet, muß man ihr doch nicht zwangsläufig folgen. Jedenfalls läßt sich die Komplexität der Materie daran darstellen.

Vorgehensweise

Vorweg muß gesagt werden, daß es sich hier weitgehend um theoretische Überlegungen handelt. Daraus resultiert auch, daß das Thema

fast nur abstrakt abgehandelt werden kann. Spektakuläre Praxisbeispiele, die zur Illustration dienlich wären, gibt es leider nicht. Ich werde mich deshalb besonders um eine gute Struktur der Darstellung bemühen.

Zuerst werde ich allgemein auf das Problem der **Vertragshaftung** eingehen. Damit sich der Softwarekäufer am ehesten konfrontiert. Dabei werde ich die Unterschiede zwischen umgangssprachlichem und juristischen Fehlerbegriffen erläutern. Es schließen sich Überlegungen zur Vertragshaftung bei Shareware, Freeware und PD an. Es wird kurz dargestellt, wie ein Vertrag zustandekommt.

An zweiter Stelle folgen Betrachtungen zur (deliktischen) **Produzentenhaftung**. Da ich es als extrem unwahrscheinlich einschätze, daß je einer/eine der Leser und Leserinnen damit in Berührung kommen, beschränke ich mich auf einige grundsätzliche Aussagen. In der juristischen Literatur finden sich viele allgemeine Schriften zu diesem, wie auch zum ersten Punkt.

An dritter Stelle kommt der Problemkreis **Produkthaftung**. Hierbei handelt es sich um eine verschuldensunabhängige Haftung. Sie kann somit potentiell jeden treffen, der Software entwickelt. Daher schätze ich das Interesse an einer gründlichen Betrachtung als ziemlich hoch ein. Dem trage ich Rechnung.

Vertragshaftung und Gewährleistung

Jeder Hersteller/Dienstleister ist im normalen Geschäftsleben für seine Produkte bzw. seine Leistungen verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit erstreckt sich in erster Linie auf quali-

tative Merkmale. Jeder Kunde hat das Recht, daß bestimmte Ansprüche an die Qualität einer Ware/Dienstleistung erfüllt werden. Ist dies nicht der Fall, kann er über die gesetzliche Gewährleistungspflicht zu seinem Recht kommen. Dies setzt allerdings immer einen gültigen Vertrag voraus.

[Anmerkung: Gerade im Zusammenhang mit dem Handel über das Internet ist die Diskussion darüber mit neuem Brennstoff versorgt worden. Stichpunkt: Kann durch einen Mausklick ein Kaufvertrag zustandekommen?]

Ich gehe zum Zweck grundsätzlicher Überlegungen erst mal davon aus, daß ein solcher Vertrag irgendwie geschlossen wurde. Wenn man zum Beispiel eine CD mit Software im Laden gekauft hat, wird dies in der Regel der Fall sein und man hat einen Vertrag mit dem Händler abgeschlossen. Der Händler ist dann in der Pflicht. Hat er mir eine unbrauchbare Ware verkauft, muß er diese gegen eine brauchbare umtauschen, im Preis herabgehen oder den Kaufvertrag rückgängig machen (§§ 462, 463 BGB). Welcher Modus dabei zur Anwendung kommt, wird u.a. durch die sogenannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) beeinflusst. So weit, so gut. Nun gibt es in den Fällen, daß das Medium, auf dem die Software erworben wurde, defekt ist, keine Diskussionen. Ein Umtausch erfolgt problemlos. Der eigentliche Problemfall ist ja der, daß eine Software *die Erwartungen nicht erfüllt*, die an sie gerichtet werden, in den Augen des Kunden *somit fehlerhaft* ist. Hier liegt der erste Stolperstein.

Fehlerbegriffe

Es gibt eine Differenz zwischen dem umgangssprachlichen Fehlerbegriff und dem juristischen. In der Alltagssprache kann man sagen, daß eine Sache einen Fehler hat, wenn sie in irgendeiner Weise nicht den Erwartungen genügt. Rechtlich wird zwischen subjektivem und objektivem Fehlerbegriff unterschieden. Die Charakterisierung ist dabei folgende:

Subjektiver Fehlerbegriff:

Eine Sache ist fehlerhaft, wenn ihr Ist-Zustand Merkmale aufweist, die von den vertraglich zugesicherten Soll-Eigenschaften abweichen.

Beispiel: Im letzten Jahr gab es eine große Aufregung wegen eines Programmes, das -nach Werbeaussagen des Herstellers- den verfügbaren Arbeitsspeicher unter Windows verdoppeln sollte. Wie die c't aufdeckte, handelte es sich um einen Schwindel, da das Programm (fast) gar nichts tat, jedenfalls nicht den Arbeitsspeicher verdoppelte. Damit war das Programm eindeutig fehlerhaft im Sinne des subjektiven Fehlerbegriffes.

Objektiver Fehlerbegriff:

Eine Sache ist fehlerhaft, wenn ihr Ist-Zustand von der „normalen, sicheren Beschaffenheit eines Produkts“ (‘Muß-Zustand’, *meine-Wort-schöpfung*) abweicht.

Beispiel: Es ist zwar schon ein paar Jahre her, aber ich verwende es trotzdem. Einige Händler hatten mit Nematoden (Fadenwürmer) befallenen Fisch verkauft. Nun war zwar nicht ausdrücklich zugesichert worden, daß der Fisch ohne Würmer daherkommt; aber üblicherweise tut er das. Somit war die Ware objektiv mangelhaft. (*Auch wenn die Würmer gut durchgebraten wohl nicht zu einer Geschmacks- oder Gesundheitsbeeinträchtigung geführt hätten.*) Fische lassen sich zwar schlecht mit Software vergleichen, aber im Sinne einer Ware schon.

Ob eine Ware fehlerhaft ist, entscheidet sich anhand dieser Kriterien und nicht anders. Dessen sollte sich jeder bewußt sein, der Ansprüche an den Händler oder den Hersteller richtet. Oft stellt sich heraus, daß der Kunde etwas als fehlerhaft ansieht, was im Sinne der oben beschriebenen Fehlerbegriffe einwandfrei ist. Dann hat er das Nachsehen. Wer sicher gehen will, kommt nicht umhin, sich Zusicherungen bestimmter Eigenschaften (wenn er diese fordert) in den Kaufvertrag hineinschreiben zu lassen. Aber welcher Händler ist dazu schon bereit?

Bei Software stellt sich die Lage kompliziert dar. In der Regel erfüllt eine Software ihren Zweck - mehr oder minder, auf dem einen System besser, als auf dem anderen. In dem 'minder' liegt dann das Streitpotential: Kann ich meine Textverarbeitung zurückgeben, weil sie zum Speichern eines 120-seitigen Textes mit 80 Formeln fünf Stunden benötigt? Kann ich eine Preisminderung verlangen, wenn mein Grafikprogramm bei 16 Bit Farbdarstellung lauter Streifen auf dem Bildschirm *zeigt*? Ist ein Mailprogramm als unbrauchbar anzusehen, wenn es keine Add-an-Files empfängt? An diesem 'minder' zeigt sich auch der Fachverstand der urteilenden Richter; ob sie richtig einschätzen können, was ein 'minder' für den Anwender bedeutet. Auch ist die Frage nach der 'normalen, sicheren Beschaffenheit' von Software noch nicht eindeutig beantwortet worden, da Streitfälle dieser Art im Interesse der Softwarehersteller außergerichtlich gelöst werden.

Die Rechtsprechung ist auf diesem Gebiet insgesamt noch nicht sehr weit entwickelt. Außerdem kommen die Kunden häufig nicht gut weg. Der Verbraucherschutz wird in Deutschland leider oft noch stiefmütterlich behandelt. In Fällen einer Software, die im Auftrag entwickelt wurde, sieht es besser aus, als in den Fällen der zigtausendmal verkauften Standardsoftware. Erschwerend kommt dann nämlich

hinzu, daß man nicht etwa die Software, sondern eine Lizenz daran erwirbt.

Jetzt wollen wir den Blick vom Allgemeinen (Softwarekauf im Laden, über Versand etc.) weg und auf das Besondere (Shareware/Freeware/PD) hin richten. Dabei stoßen wir auf weitere Stolpersteine, wie wir sehen werden. Fangen wir mit dem Einfachen -Shareware an.

Sharewarekauf

Die Autoren von Shareware erstellen Programme, um diese zu verkaufen. Früher war dies noch etwas anders, da wurde um 'Spenden' gebeten, wenn man das Shareware-Programm benutzte. Heutzutage wird aber kaum noch gebeten. Es wird eindeutig Geld verlangt. Dafür bekommt man dann das Recht eingeräumt, die Software im Rahmen der Lizenzbedingungen einzusetzen. Die Umstände des Sharewarekaufs sind also vergleichbar denen des normalen Softwarekaufs. Daraus läßt sich schlußfolgern, daß die oben genannten Ansprüche aus einem Vertrag erhoben werden können. Ein nicht funktionierendes Shareware-Programm kann ich umtauschen, wandeln, etc. Der Händler oder der Autor schulden mir die Erfüllung des Vertrages. Kein Zweifel. Die Höhe des Preises spielt dabei keine Rolle. Und ein niedriger Preis bei Shareware entpflichtet nicht.

Freewarekauf? PD-Kauf? Oder was?

Hier stehen Fragezeichen. Diese sollen bedeuten, daß es fraglich ist, ob man Freeware bzw. Shareware überhaupt kaufen kann. Im deutschen Recht setzt das Zustandekommen eines Vertrages eine „übereinstimmende Willenserklärung" voraus. Bei einem Kaufvertrag heißt es also, daß der Verkäufer verkaufen will und der Käufer kaufen will. Beider Wille muß in diesem Sinne *geäußert* werden. Ohne das geht es nicht. Und ohne Vertrag keine Erfüllungsansprüche. Will ein Freeware-Autor seine Software verkaufen? Oder ein PD-Autor? Der Kundige wird diese Frage wohl verneinen (Fußnote 2). Wo es aber keinen Verkäufer gibt, kann es auch keinen Käufer geben.

Nun gibt es eine ganze Reihe von Verträgen - neben Kaufverträgen-, aus denen Ansprüche abgeleitet werden können. Genannt sei hier z.B. der Ehevertrag. Wer gründlich sein will müßte all' diese in Betracht ziehen und Argumente für und wider ihr Zustandekommen untersuchen. Beim Beispiel des Ehevertrags ist das trivial. Die Umstände, unter denen dieser eingegangen wird, sind wohldefiniert. Bei anderen Verträgen wird es zur Detektivarbeit, herauszufinden, ob sie vorliegen können. In der entsprechenden Fachliteratur ist das bisher gar nicht oder nur ansatzweise unternommen wor-

den. (Da fehlt wohl das wirtschaftliche Interesse.)

In der Praxis kommen für Software insbesondere noch *Mietvertrag*, *Leihvertrag*, *Dienstvertrag* und *Werkvertrag* in Betracht. Die beiden letzteren setzen dabei einen Vertrag voraus, in dessen Folge eine persönliche Arbeitsleistung steht. Der Werkvertrag ist mit der Verpflichtung zum Herstellen eines Werkes, der Dienstvertrag mit der Verpflichtung zur Tätigkeit verbunden.

Beispiele:

1. Werkvertrag

Eine firmenspezifische Software soll durch einen beauftragten Softwarehersteller entwickelt und funktionsfähig übergeben werden. Das Werk ist die Software. Der Vertrag ist erfüllt, wenn der Auftraggeber die Software abgenommen hat.

2. Dienstvertrag

Ein Informatiker verpflichtet sich, in einem bestimmten Zeitrahmen 120 Stunden lang den Bestand einer Datenbank zu warten und zu korrigieren. Der Vertrag ist nach 120 Stunden Arbeit erfüllt. Ob die Datenbank dann immer noch Fehler enthält, ist irrelevant.

Da sich der Hersteller von Freeware/PD dem Benutzer gegenüber nicht zu irgendeiner Leistung verpflichtet, scheiden diese beiden Vertragstypen aus.

Miet- und Leihvertrag gehen nicht von einer Leistung, sondern von einer Sache aus. Im Rahmen des Vertrages wird die Sache zur Nutzung überlassen. Zum einen erwächst dem Nutzer daraus ein Vorteil. Zum anderen ist dem Vermieter bzw. Verleiher die Sache zur eigenen Nutzung entzogen. Der-beidseitig angestrebte- Interessenausgleich wird über den Mietzins oder die Leihgebühr vollzogen.

Nun liegt zwar ohne Zweifel eine Überlassung vor. Diese bringt der Programmierer zum Ausdruck, indem er z.B. die GPL akzeptiert und den Programmnutzer darauf hinweist, z.B. durch ein README.1 ST oder dergleichen. Man scheidet aber, wenn man einer Programmkopie Sachcharakter zuspricht. Sachen sind z.B. Häuser, Wohnungen, Grundstücke, Autos, Bücher, Monitore, Mäuse (am Rechner) und Hunde (nur eingeschränkt). Ein paar Bytes auf einer Festplatte oder auf einer UUCP-Reise durch's Internet sind doch wohl etwas anderes. Bei einer Sache wird grundsätzlich gefordert, daß diese 'sinnlich wahrnehmbar' sei. Von einer Diskette kann man das sagen. Aber von dem Programm darauf? Der 'common sense' wird das verneinen.

Und noch ein zweites Defizit ist vorhanden. Bei Freeware und PD verzichten die Autoren in der Regel auf ein Entgelt. Ohne Miete aber keine Mietverhältnis. Und drittens kann eine Leihe zwar unentgeltlich sein (unter Freunden sicher oft der Fall). Bei einer Leihe gibt es wiederum eine Rückgabepflicht. Und da wird es gänzlich absurd. Welcher PD/Freeware-Autor würde denn ernstlich davon ausgehen, alle Kopien seines Programmes zurückzubekommen? Man sieht, es spricht wesentlich mehr gegen Miet- und Leihvertrag, als dafür.

Es gelingt nicht, einen Vertragstyp zu finden, der das Verhalten im Umgang mit Freeware und PD beschreibt. Daraus kann nichts anderes geschlußfolgert werden, als daß tatsächlich kein Vertrag zustandekommt. Dann können auch keine Ansprüche geltend gemacht werden. Freeware- und PD-Autoren, die ihre Programme kostenlos zur Verfügung stellen, sind frei von irgendeiner Gewährleistungspflicht. Das sollte beruhigen.

Deliktische Produzentenhaftung

Das persönliche Eigentum und die Gesundheit werden vom Gesetz als hohe Güter angesehen. Diesen kommt ein umfassender Schutz zu. Nicht in jedem Falle, aber im Prinzip. Nun leben wir in einer Marktwirtschaft, daß heißt, es wird hergestellt, gehandelt und Gewinn gemacht. Eine Vielzahl von Paragraphen beschäftigen sich mit allen Einzelheiten von Beziehungen, die dabei eingegangen werden können. Eine der Beziehungen ist die zwischen Produzent und Konsument. Damit diese florieren kann, ist ein Vertrauensverhältnis notwendig: Der Kunde muß darauf vertrauen können, daß er eine Ware ohne Gefahr für Leib und Leben kaufen und im Sinne ihrer Bestimmung gebrauchen kann.

[Anmerkung: In letzter Zeit wird die Basis dieses Vertrauensverhältnisses leider immer stärker unterhöhlt. Ich denke dabei an die Manipulationen beim Viehhandel oder das Vorgehen bei der Einführung gentechnischer Lebensmittel. Die Argumentation, der Kunde würde durch eine gründliche Argumentation nur verwirrt werden, kann ich nicht nachvollziehen.]

Damit dieses Vertrauen auch hergestellt werden kann, gibt es u.a. den § 823 I BGB. Darin findet sich die Aussage:

„Jedermann muß sich so verhalten, daß er nicht die Ursache für eine Beeinträchtigung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, ..., des Eigentums ... eines Dritten ist.“

Diese Verhaltensmaßregel gilt für 'jedermann', ohne Ausnahme. Die Rechtsprechung hat detailliert dargelegt, daß für Produzenten gilt, daß

sie sich bei Inverkehrbringen (nicht nur bei Verkauf!) gefährlicher Produkte strafbar machen, wenn sie um die Gefährlichkeit des Produktes wissen (Fußnote 4). Der Nachweis, daß die Gefährdung nicht in den Verantwortungsbereich des Herstellers fällt, hat dieser selbst zu erbringen. Das heißt dann 'Beweislastumkehr'.

Als Praxisbeispiel lassen sich die regelmäßigen Rückrufaktionen der großen Autohersteller anführen. Sobald diese von möglichen Problemen (Tankeinfüllöffnung, Bremsendimensionierung, ...) erfahren haben, müßten sie im Streitfall beweisen, daß diese Probleme keine Gefahr darstellen. Aus verschiedenen Gründen, die ich nicht weiter ausbreiten möchte, ist dies nahezu unmöglich. So gehen sie auf Nummer sicher und bessern ihre Produkte (Autos) nach.

Da es keine Ausnahmen gibt, sind auch die Hersteller gefährlicher Software betroffen; Programmierer gefährlicher Freeware, Shareware oder PD eingeschlossen. Praktisch fehlt aber jeder Präzedenzfall. Und es dürfte wirklich eine unerhörte Ausnahme sein, daß jemand wesentlich Software verbreitet, die eine Gefahr für Leib, Leben und Eigentum darstellt. Eher dürfte so etwas unabsichtlich geschehen. Damit sind wir dann beim Produkthaftungsgesetz.

Produkthaftung

In den letzten Jahren hat sich wiederholt gezeigt, daß auf europäischer Ebene Entscheidungen gefällt werden, die im Sinne eines umfassenden Verbraucherschutzes als positiv zu bewerten sind. (Die 'Novel-Food-Verordnung' gehört nur bedingt dazu.) Der deutsche Gesetzgeber tut sich damit schwerer. Im amerikanischen Recht kennt man seit jeher die Produkthaftung, im deutschen nicht. Kern dieser ist die Aussage, daß auch bei *nichtschuldhafter Schädigung von Personen oder Sachen* durch Produkte eine Haftpflicht besteht. Haftbar sind der Hersteller, der Importeur in die EU und jeder Händler. Den Nachweis, daß ein Schaden auf den bestimmungsgemäßen Gebrauch eines Produktes (Produkt ist eine 'bewegliche Sache', sowie Elektrizität! - so das Gesetz) zurückzuführen ist, hat der Benutzer zu führen.

Im Gegensatz zur Haftung nach § 823 I BGB schützt Unwissenheit hier nicht vor Strafe. Ein Haftungsausschluß kommt in folgenden Fällen in Betracht:

- Der Hersteller hat das Produkt nicht in Verkehr gebracht. (§ 1 Abs. 1 Z. 1)
- Das Produkt war nicht fehlerhaft, als der Hersteller es in Verkehr gebracht hat. (§ 1 Abs. 1 Z. 2)
- Das Produkt ist nicht zu wirtschaftlichen Zwecken und nicht in berufsmäßiger Tätigkeit hergestellt worden. (§ 1 Abs. 1 Z. 3)

- Der Fehler ist durch Beachtung gesetzmäßiger Vorschriften verursacht worden. (§ 1 Abs. 1 Z. 4)
- Der Fehler konnte nach dem Stand von Wissenschaft und Technik (Fußnote 5) nicht erkannt werden. (§ 1 Abs. 1 Z. 5)

In allen anderen Fällen haften Hersteller, Importeur und Händler als Gesamtschuldner. Das heißt, daß bei Ausfall eines oder mehrerer Schuldner die anderen für die komplette Schuld (aus der Haftung) einstehen müssen. Damit kommen wir zur Frage der Anwendbarkeit auf Software im allgemeinen und Shareware/Freeware/PD im besonderen.

An erster Stelle bei der Bewertung, ob denn das Produkthaftungsgesetz auf Freeware/Shareware/PD anwendbar ist, müssen Überlegungen zur Anwendbarkeit auf Software überhaupt anwendbar ist stehen. Dies läßt sich im wesentlichen auf die Frage reduzieren, ob Software denn ein Produkt ist. Mit der eindeutigen Beantwortung dieser Frage steht es nicht

zum besten. Die einen (Juristen, Informatiker) sagen 'ja', die anderen 'nein'. Dabei gibt

es gewisse Tendenzen zu verzeichnen, die zu einer differenzierten Unterscheidung führen. Demnach stellt individuell im Auftrag entwickelte Software kein Produkt dar; massenhaft vertriebene Standardsoftware ist dagegen als Produkt anzusehen. Nach eingehender Beschäftigung mit den Argumenten pro und kontra, würde ich dem zustimmen.

Dies führt uns weiter zu der Frage, ob denn die uns interessierende Software -Freeware, Shareware und PD- als Standardsoftware angesehen werden kann. Es finden sich in der Literatur einige wenige Aussagen, die das befürworten. Es finden sich keine Aussagen, die das bestreiten. Und die Praxis spricht ohnehin Bände: Man denke an die Verbreitung von Linux, GNU-Software, PD-Programmen und Shareware jeder Couleur.

Im Ergebnis meiner Argumentation gelangt man zu der Auffassung, daß Freeware, Shareware und PD als Produkte im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind. Die Hersteller solcher Programme können demnach nach dem Produkthaftungsgesetz haftbar gemacht werden, falls sie nicht die Bedingungen des Haftungsausschlusses erfüllen (s.o.). Inwieweit das möglich ist, soll jetzt konkret untersucht werden.

Produkthaftung bei Shareware

Shareware-Autoren wollen Geld für ihre Programme. Sie entwickeln Software, um diese

gegen Entgelt zu vertreiben. *Damit bringen sie ihre Programme zu wirtschaftlichen Zwecken in Verkehr und können keinen Haftungsausschluß geltend machen.*

Produkthaftung bei Freeware

Bei Freeware muß man zwischen kommerziellen und nichtkommerziellen Programmen unterscheiden. Für *die Autoren kommerzieller Freeware* gilt, was bei Shareware gesagt worden ist: *Sie haften aus denselben Gründen.* Bei Autoren nichtkommerzieller Freeware ist dann weiter zu unterscheiden, ob sie die Software „im Rahmen berufsmäßiger Tätigkeit“ entwickelt haben, oder privat. War es *Privatsache*, sind sie fein raus: *Sie können den Haftungsausschluß nach § 1 Abs. 1 Z. 3 ProdHaftG in Anspruch nehmen und müssen nicht haften.* Handelt es sich jedoch um ein Programm, das eine *Firma* zur Imagepflege, oder aus anderen Gründen als Freeware verteilt, *entfällt der Haftungsausschluß und der Produzent haftet.*

Produkthaftung bei PD

Handelt es sich um ein echtes PD-Programm, so ist es kostenlos. Damit können wir im Sinne dessen argumentieren, was zu Freeware gesagt worden ist: *Die Firma haftet, der Privatmensch nicht.*

Haftung der Händler und Importeure

Das Produkthaftungsgesetz geht von einer Gesamtschuld von Produzent, Importeur und Händler aus. In welchem Rahmen die Produzenten haften, wurde gerade dargelegt. Es bleiben die Händler und Importeure übrig. Bei jemandem, der mit Software welcher Art auch immer handelt, ist von einem wirtschaftlichen Zweck auszugehen. Damit entfällt der Haftungs-

ausschluß. Dies gilt für beide, Händler und Importeur. Übrig bleibt nur noch der Fall, daß ein Importeur das Programm nicht zu wirtschaftlichen Zwecken, sondern ... - mir fällt nichts passendes ein- ... aus Nächstenliebe importiert hat und nicht damit handelt. Kann er dies im Zweifelsfalle einigermaßen glaubhaft machen, kommt er ungeschoren davon, denn es gilt: *‘In dubio’* Diejenigen, die Freeware und PD auf CD brennen und verkaufen stehen also auf dünnem Eis. Die mangelnde Sorgfalt, mit denen etliche von ihnen die Software auswählen, könnte ihnen eines Tages zum Verhängnis werden.

Fazit

Erst mal Gratulation denjenigen, die bis hier durchgehalten haben:-) Ich weiß, das war nicht einfach. Und Bilder gab's auch nicht...

Ich habe mich bemüht, in einen weithin übersehenen Problembereich ein gewisse logische Struktur zu bringen. Ob mir das gelungen ist, müssen die Leser beurteilen. Ich bin kein Anwalt, sondern Informatiker. Dies findet seinen Niederschlag im Herangehen an die Thematik. Ich kann auch nicht behaupten, daß meine Schlüsse korrekt sind: *Es sind mögliche Schlüsse, für die es gute Argumente gibt.* Ich hoffe damit zu erreichen, daß ein gewisses Problembewußtsein entsteht. Informatiker sind wie alle Menschen verantwortlich für die Folgen ihres Tuns.

Der Autor

Robert Gehring ist Student der Informatik und Philosophie an der TU Berlin. Seit der Linux-Version 0.9.12 ist er mit dabei, entwickelte diverse Software und setzt dieses Betriebssystem auch ausgiebig für seine Studien/Diplomarbeit ein. Zu erreichen ist er unter rag@zblmath.FIZ-Karlsruhe.DE.

Literaturverzeichnis

Als die umfassendste praktische Einführung in die Thematik würde ich empfehlen:

[1] Christoph Zahrnt: Vertragsrecht für Datenverarbeiter, 3. Auflage, Hüthig Verlag Heidelberg 1996

Eine gründliche Untersuchung zum Urheberrecht findet man in:

[2] Andreas Pres: Gestaltungsformen urheberrechtlicher Softwarelizenzverträge, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 1994

Konkrete Zusammenhänge im Internet werden beleuchtet in:

[3] A. Nordeman, H. Goddar, M. Tönhardt, C. Czychowski: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht im Internet, Zeitschrift 'Computer und Recht' 11/96, S. 645 ff

Ein universelles, auch für Laien verständliches juristisches Nachschlagewerk ist:

[4] Creifelds: Rechtswörterbuch, 13. Auflage, C. H. Beck Verlag, München 1996

Und zu guter Letzt findet man meine Studienarbeit zum Thema der Artikelreihe unter:

[5] R. Gehring: Freeware, Shareware und Public Domain, <http://ig.cs.tu-berlin.de/index.html> (unter dem Link zu den Studienarbeiten)

- [1] Man findet in verschiedenen juristischen Werken die Gleichsetzung Produzentenhaftung=Produkthaftung. Dies ist nicht korrekt. Die Grundlage für die Produzentenhaftung bildet §823 1 BGB mit der zugehörigen Rechtsprechung. Die Grundlage für die Produkthaftung ist das Produkthaftungsgesetz vom 15. Dezember 1989. Dessen Einführung geht auf die Umsetzung einer entsprechenden Richtlinie der EU-Kommission zurück.
- [2] Nun gibt es auch kommerzielle Freeware. Bei dieser müßte man jeden einzelnen Fall untersuchen. Dies führt an dieser Stelle viel zu weit. Man kann wohl davon ausgehen, daß sie diese Fälle nicht grundsätzlich von einem beliebigen Softwareverkauf unterscheiden. Eine Vertragshaftung, wie in den allgemeinen Betrachtungen beschrieben, käme dann in Frage. Wir bleiben an dieser Stelle bei nichtkommerzieller Freeware.
- Kommerzielle PD-Software wäre dagegen schon an und für sich paradox. Heißt 'public domain' doch so etwas wie 'Allgemeingut'. Und dabei gilt: „Das Betreten der Wege bei Schnee und Eis erfolgt auf eigene Gefahr!“
- [3] Ein Lizenzvertrag fällt nicht in die Kategorie dieser Verträge. Beim Lizenzvertrag ist das Urheberrecht zutreffend. Dieses regelt auch den Interessenausgleich zwischen dem Nutzer eines Werkes und seinem Schöpfer.
- [4] Bei unwissentlicher Inverkehrbringung trifft also §823 1 BGB nicht zu. Statt dessen ist das Produkthaftungsgesetz heranzuziehen.
- [5] Dies ist ein Terminus aus dem Bereich des technischen Sicherheitsrechts. Dort werden drei Stufen von Sicherheitskriterien unterschieden: (1) die allgemein anerkannten Regeln der Technik, (2) der Stand der Technik und (3) der Stand von Wissenschaft und Technik. Das erste Kriterium stellt die geringsten Anforderungen. Das dritte Kriterium stellt die höchsten Anforderungen und ist z.B. auch im Arzneimittelbereich üblich. Die genauen Definitionen bleiben an dieser Stelle ausgespart.